

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WasserG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GBl. S. 439), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2017 (GBl. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 25.11.2019 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.03.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.11.2017, beschlossen:

Artikel I

1. § 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser
ab dem 01.01.2020 | 2,00 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte
gebührenpflichtige Fläche ab dem 01.01.2020 | 0,30 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser
Wasser ab dem 01.01.2020 | 2,00 € |
| (4) (unverändert) | |
| (5) (unverändert) | |

Artikel II

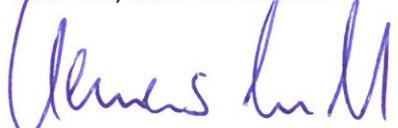
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 29.11.2019


Clemens Moll, Bürgermeister

